

Schutzkonzept des Sport Kids Club München

Destouchesstraße 85

80796 München

Stand: November 2022



„Prävention, Intervention und Rehabilitation“

Gliederung des Schutzkonzepts

1. Schutzkonzept, was ist das?
 - 1.1. Kurzdarstellung der Einrichtung
2. Theoretische und rechtliche Grundlagen
3. Risikoanalyse
4. Prävention
 - 4.1. Personalmanagement
 - 4.2. Verhaltenskodex
 - 4.3. Sexualpädagogisches Konzept
 - 4.4. Partizipation der betreuten Kinder
 - 4.5. Beschwerdemanagement für Kinder, Eltern und Mitarbeiter*Innen
 - 4.6. Kooperationen und Vernetzung
5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung
 - 5.1. Gewalterfahrung unter Kindern
 - 5.2. Externe Gefährdung (§8a SGB VIII)
 - 5.2. Interne Gefährdung
6. Rehabilitationsmöglichkeiten nach Verdacht einer internen Kindeswohlgefährdung
7. Externe Fachstellen
8. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

1. Schutzkonzept, was ist das?

Ein Schutzkonzept beschreibt ALLE Maßnahmen, die eine Kindertagesstätte für den besseren Schutz der Kinder vor Gewalt festlegt. Es benennt Schwachstellen im sozialen Alltag und zeigt somit Risiken für Grenzverletzungen und Gewalt auf, insbesondere auch im Hinblick auf Machtverhältnisse. Die Entwicklung vorbeugende Schutzmaßnahmen und Handlungsleitfäden zur Intervention bei Gewalterfahrungen ermöglichen eine zügige und sichere Intervention. Das Team bleibt handlungsfähig.

Formen der Gewalt sind grenzverletzendes Verhalten, körperliche und seelische Gewalt und Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder Elterlichen Sorge. Dieses Schutzkonzept beinhaltet Maßnahmen der Prävention vor Gewalterfahrungen, der Intervention bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten und Gewalt und der Rehabilitation nach Grenzerfahrungen. Es schießt sowohl den Schutz der betreuten Kinder in der Kindertagesstätte untereinander, als auch den Schutz der Kinder vor und durch das pädagogische Personal mit ein. Es beinhaltet ebenso den Umgang mit der Vermutung, falls Kinder im privaten/familiären Bereich von Übergriffen betroffen sind.

Grundlagen dieses Schutzkonzepts ist die pädagogische Konzeption der Einrichtung, wie auch der Kita Hub Kurs „Kinderschutz in der Kita – auf dem Weg zum Schutzkonzept“ vom ifp (Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz).

Ziel dieses Schutzkonzeptes ist es in übergriffigen Situationen und Verdachtsmomenten handlungsfähig zu bleiben und professionell zu agieren. Durch die Umsetzung der präventiven Maßnahmen soll ein möglichst hoher Schutz für die Kinder in unserem Kindergarten erreicht werden. Durch eine klare Haltung gegen Gewalt soll den Pädagog*Innen die Verantwortung für den Umgang mit Gewalterfahrungen bei Kindern offengelegt werden. Durch ein gutes Grundwissen, das genaue Hinsehen und die kontinuierliche Reflexion von sozialen (Grenz-)Situationen soll unser pädagogisches Personal zum Schutz der Kinder handeln können.

Es sei jedoch erwähnt, dass auch durch die besten präventiven Maßnahmen Gewalterfahrungen für Kinder nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Die Erarbeitung und regelmäßige Evaluation des Schutzkonzepts liegen in der Verantwortung des Trägers und der pädagogischen Leitung. Das pädagogische Team verpflichtet sich den Regeln und Maßnahmen des „Verhaltenskodex“.

1.1. Kurzdarstellung der Einrichtung

Unser Kindergarten ist eine familienergänzende Einrichtung für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt in der Destouchesstraße 85 in München. Die Räume befinden sich im Erdgeschoss und sind von einer verkehrsberuhigten Straße zugänglich. Die 24 Kinder (+ 2 Plätze temporäre Überbelegung) werden in einer Gruppe von unserem ausgebildeten pädagogischen Personal betreut. Alle Kolleg*Innen sind beim Referat für Bildung und Sport gemeldet und anerkannt. Die Öffnungszeiten der Einrichtung sind von 7 Uhr bis 17.30 Uhr. Den pädagogischen Schwerpunkt legt die Einrichtung im Bereich der Bewegungsförderung mit dem Ziel, dass die Kinder in ihrer Entwicklung durch viele

verschiedene Bewegungsmöglichkeiten vielseitig unterstützt werden. Hierzu wird das feste pädagogische Team durch externe Kooperationspartner unterstützt.

2. Theoretische und rechtliche Grundlagen

Das „Kindeswohl“ ist ein Begriff, der rechtlich nicht festgelegt ist. Ebenso verhält sich dies mit dem Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ (= unbestimmter Rechtsbegriff). Wir gehen davon aus, dass sich das Handeln, welches sich an den Grundrechten und den Grundbedürfnissen von Kindern orientiert zum Wohle des Kindes sind. Werden die kindlichen Bedürfnisse ausreichend befriedigt, gilt das Kindeswohl als gesichert und eine körperliche, geistige und seelische Entwicklung kann stattfinden.

Die 6 Grundbedürfnisse sind:

- Das Bedürfnis nach beständigen, liebevollen Beziehungen
- Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit
- Das Bedürfnis nach individuellen und entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- Das Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften
- Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit

Als Kindeswohlgefährdung bezeichnen wir das Unterlassen der angemessenen Sorge der Eltern, der Pädagog*Innen oder anderer Personen im direkten sozialen Umfeld der Kinder. Kindeswohlgefährdung geschieht nicht zufällig. Die Folgen sind körperliche und seelische Schäden und eine Beeinträchtigung der Entwicklung, welche ein Eingreifen notwendig machen.

Oft handelt es sich bei der Kindeswohlgefährdung um einen zerstörerischen und ungerechtfertigten Gebrauch von Macht in sozialen Beziehungen, die bewusst oder unbewusst ausgeübt werden kann.

Unsere Kinder können vor allen Formen der Gewalt/Kindeswohlgefährdung geschützt werden, wenn die rechtlichen Grundlagen des Kinderschutzes bekannt sind.

Rechtliche Grundlagen

Völkerrechtlich verbindlich sind die Rechte von Kindern in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Dort werden in 54 Artikeln die Rechte von jungen Menschen beschrieben. Diese Rechte müssen sich Kinder nicht verdienen; um diese Rechte für sich in Anspruch zu nehmen, sind sie auch zu nichts verpflichtet.

Über allen Rechten steht das „Wohl der Kindes“ (Artikel 3), welches sich zusammenfasst aus den Schutzrechten (Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung), den Förderrechten (Recht auf Gesundheit, Bildung und Freizeit) und den Beteiligungsrechten (Recht auf Information, Mitwirkung und Anhörung).

Im Folgenden sind einige Artikel, die für unsere Arbeit im Kindergarten als die Wichtigsten erscheinen genannt:

Artikel 3 „Wohl des Kindes“: (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 19 „Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung“

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 28 „Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung“:

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; (...)

Artikel 29 „Bildungsziele; Bildungseinrichtungen“

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;

b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;

c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;

d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

Artikel 34 „Schutz vor sexuellem Missbrauch“:

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder
a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden; (...)

Rechtliche Voraussetzung im Kindergarten

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (§1 SGB VIII, Kinder und Jugendhilfegesetz)

Im Bundeskinderschutzgesetz werden ausdrücklich die Kinderrechte „Beteiligung“ und „Beschwerde“ betont. Darüber hinaus gibt es weitere Kinderrechte, wie das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung, das Recht auf Spiel, Ruhe und Kultur, die im Alltag der Einrichtung ihre Wirkung zeigen müssen, damit ein achtsamer und respektvoller Umgang erlebbar wird.

Genauere Angaben zu diesem Recht eines jeden jungen Menschen gibt uns für Kindertagesstätten das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit seiner Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) und der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan, für Kinder ab drei Jahren.

„In der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und – Betreuungsgesetz (AVBayKiBiG) sind die für *alle* staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen verbindlichen Bildungs- und Erziehungsziele festgelegt. Im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan werden diese Bildungs- und Erziehungsziele ebenso wie die Schlüsselprozesse für Bildungs- und Erziehungsqualität ausführlich dargestellt. An ihnen orientiert sich die pädagogische Arbeit in staatlich geförderten *bayerischen* Kindertageseinrichtungen.“ (<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/bep/index.php>)

3. Risikoanalyse

Team

In unsere Einrichtung ist ein interkulturelles Team tätig mit unterschiedlichen Sprachen, Herkunftskulturen, Werten und Normen. Diese Situation kann sowohl zum Vorteil als auch zum Nachteil des Kinderschutzes sein. Wenn ein Austausch gegeben ist, fallen Unterschiede auf und grenzwertige Situationen können besprochen werden.

In unserer kleinen Einrichtung, in der sich alle sehr gut (und oft auch im privaten Bereich kennen), muss eine professionelle Ebene der Zusammenarbeit und der Fehlerkultur gepflegt werden. Die pädagogische Leitung ist ein Teil des Teams. Verständnis für unterschiedliche Situationen aber auch Kontrollfunktion muss gegeben sein.

Die unterschiedlichen Sprachen können in der Verständigung und bei Problemlagen eine Hürde darstellen. Ausreichende Teamsitzungen und Zeitkapazitäten müssen gegeben sein.

Räume

Die Türe zum Toilettenraum kann geschlossen, was Vor- und Nachteil zugleich ist, dass der Raum z.B. zum Wickeln eine Intimsphäre für das Kind gewährleisten kann, jedoch dann das 6-Augen-Prinzip nicht verfolgt werden kann, da der Raum für so viele Personen zu klein ist. Die Toiletten besitzen Scharmwände, über die die Mitarbeiter*Innen blicken können. Ein sensibler Gebrauch dieser Kontrolle ist gefragt.

Die Schlafenszeit wird für die jüngeren Kinder hinter einem Vorhang zum Abdunkeln mit einer Pädagog*In verbracht. Andere Kolleg*Innen können dabei das Geschehen im Schlafensbereich hören, aber nicht sehen. Der Umgang mit der Nähe zu den Kinder muss dringend immer wieder besprochen werden.

Die Räumlichkeiten sind nicht durch eine Türe getrennt, alle Kinder und Mitarbeiter*Innen verbringen stets ihren Tag zusammen. Verfolgen der einzelnen Situationen ist gegeben. Die Einrichtung verfügt über große Fenster, was die Räume hell macht, jedoch sind die Kinder von außen für Passanten auf der Straße zu sehen. Die Kinder sehen gerne nach draußen, wir möchten nicht alle Fenster mit Sichtschutz ausstatten, daher ist es wichtig, dass das Personal sich der Einsicht in den Kindergartenalltag bewusst ist.

Kinder

Die Interkulturalität der Familien macht eine Kategorisierung des „Normalen“ oder „Grenzwertigen“, sowohl im Kindergarten als auch in den Familien schwierig. Hinzu kommen eventuelle Verständigungsproblem durch die unterschiedlich gesprochenen Sprachen beim Auftreten von Problemlagen. Bei Kindern aus sozial schwächeren Familien oder Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten ist es zudem schwierig das Verhalten des Kindes auf eine typische Eigenheit oder eine Reaktion auf eine Kindeswohlgefährdung einzuschätzen. Zudem könnte eine ungleiche Verteilung der Aufmerksamkeit der Pädagog*Innen gegeben sein, wenn nicht ausreichend Personal in der Einrichtung tätig ist.

Beim täglichen Besuch des Spielplatzes treffen die Kinder auf andere Kindergruppen, Erwachsene, Passanten usw. Auch Gefahren durch den Straßenverkehr und/oder Hunde sind täglich gegeben.

Familien

Vernachlässigung von Kindern und Gewalterfahrungen sind nicht von der Gesellschaftsschicht oder den Einkommensverhältnissen der Familien abhängig. Die Vernachlässigung oder die Gewalterfahrung kann aber dann anders auftreten. Vielleicht kann auch eine Überforderung von Kindern durch einen überhöhten Leistungsanspruch der Eltern stattfinden. Die Pädagog*Innen müssen hier stets ein wachsames Auge behalten.

Externe Personen

Die externen Personen durch unsere Kursangebote haben meist keine pädagogische Ausbildung. Es ist daher wichtig, dass wir die Kinder stets auch dorthin begleiten. Ein guter Personalschlüssel ist wichtig.

Personen auf den Spielplätzen, auf der Straße oder bei Ausflügen sind uns nicht vertraut. Eine Begegnung findet zufällig statt. Bei Grenzerfahrungen müssen wir mit den Kindern darüber sprechen.

Alle Personen, die ein Praktikum im Kindergarten machen müssen dringend über die Richtlinien in unserer Einrichtung aufgeklärt werden (Näheres siehe Personalmanagement).

4. Prävention

Um die passende Prävention anbieten zu können, sollten wir uns zunächst die Täter*Innen-Strategien ansehen:

4.1. Personalmanagement

Um den Kinderschutz in unserer Einrichtung zu gewährleisten, ist folgendes festgelegt worden:

- Der Schutzauftrag ist Gegenstand der Betriebserlaubnis und der Qualitätsentwicklung
- Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen: vor jeder Einstellung von Personal wird neben dem Ausbildungsnachweis/Qualifikation, die Vorlage eines „erweiterten Führungszeugnisses“ verlangt. Eine Aktualisierung erfolgt im 5 Jahres-Rhythmus
- Externe sowie interne Fortbildungsangebote aller Teammitglieder zur Prävention der Kindeswohlgefährdung
- Dem Träger ist die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz bekannt und er hat alle Mitarbeiter bei Einstellung zu unterwiesen
- Zur Behandlung von Zweifelsfällen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos arbeiten wir mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (nachstehend ISEF) und bei Verdacht auf Gefährdung innerhalb der Einrichtung auch mit der Fachaufsicht (Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München) zusammen

Personalauswahl

Die pädagogische Leitung prüft sorgfältig alle Bewerbungsunterlagen inkl. der Qualifikation und des Lebenslaufs auf Vollständigkeit. Beim persönlichen Bewerbungsgespräch werden pädagogische Grundeinstellungen der Bewerber*In erfragt, um eventuelle fragliche Neigungen feststellen zu können. Hinzu kommt ein Schnuppertag in unserer Einrichtung, damit sich auch das pädagogische Team einen Eindruck verschaffen kann.

Beim Einstellungsgespräch wird die Wichtigkeit des polizeilichen erweiterten Führungszeugnisses und der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz dargestellt. Eine Kurzfassung der Vereinbarung zum Kinderschutz, wie auch der Verhaltenskodex muss von jeder Mitarbeiter*In unterzeichnet werden. Eine Übernahme über die vereinbarte Probezeit hinaus ist nur unter Vorlage des polizeilichen erweiterten Führungszeugnisses **und eines Erste-Hilfe-Kurses** möglich.

Personalführung

In den Teamsitzungen, die mit der pädagogischen Leitung stattfinden, sind regelmäßig stattfindende Fallbesprechungen verpflichtend, um über den Entwicklungsstand der Kinder und deren Entwicklung zu sprechen. Verhaltensauffälligkeiten und Anzeichen auf Reaktionen von Kindeswohlgefährdungen können so leichter erkannt werden. Eine Gesprächskultur im Team ist dann schon vorhanden und gepflegt, wenn ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auftritt.

Die Thematisierung des Kinderschutzes findet ebenfalls mindestens einmal pro Jahr an den pädagogischen Tagen seinen Platz. Durch Fortbildungen, vor allem für neue Mitarbeiter*Innen, die bisher kein Wissen über den Kinderschutz erlangt haben, erreichen wir eine Sensibilisierung für das Thema, Gefährdungen werden leichter erkannt und Handlungssicherheit entsteht.

Mindestens einmal pro Betreuungsjahr werden alle Mitarbeiter*Innen über die konkreten Brandschutzmaßnahmen informiert. Sie werden über den Erste-Hilfe-Kurs hinaus geschult, welche Rettungswege den Kindern und dem Team zur Verfügung stehen. Die Rettungswege und Notausgänge sind markiert und jederzeit frei zugänglich. Alle Mitarbeiter*Innen, wie auch die Kinder üben mindestens einmal im Jahr die akute Rettungssituation und das Absetzen eines Notrufes.

In den jährlichen Mitarbeiter*Innen-Gesprächen ist das Schutzkonzept ein verbindliches Thema. Die pädagogische Leitung signalisiert und kommuniziert darüber hinaus eine ständige Bereitschaft über den Kinderschutz zu sprechen, vor allem, sollte im Team der Verdacht auf eine interne Kindeswohlgefährdung entstehen.

Die Trägerin ist ständige Ansprechpartnerin für die pädagogische Leitung im Bezug auf den Kinderschutz. Bei Bedarf stellt die Trägerin Zeit und finanzielle Mittel für ein Supervision für das gesamte Team zur Verfügung.

Gemeinsam entwickeln wir so eine stetige Haltung gegen Kindeswohlgefährdung.

4.2. Verhaltenskodex

Wir möchten durch diesen Verhaltenskodex im Sinne des Kinderschutzes handeln und auch sensibel für bestimmte Situationen und Umgangsformen werden und bleiben. Diesen Richtlinien des Teams muss sich jedes neue Teammitglied verpflichtet fühlen und danach handeln. Auch unter den Kolleginnen und Kollegen sollte diese Grundhaltung des Umgangs miteinander gepflegt werden, damit das pädagogische Team eine positive Vorbildfunktion übernehmen kann.

Das pädagogische Team begleitet die **Essenssituation** in der Kita stets mit viel Einfühlungsvermögen und mit dem Verständnis, dass das gemeinsame Essen nicht nur zur Nahrungsaufnahme dient, sondern eine wichtige soziale Situation darstellt. Während des Essens sind Gespräche in angenehmer Lautstärke erlaubt. Die Kolleginnen und Kollegen erarbeiten mit den Kindern Essensregeln, die allen Beteiligten bekannt sind und im Kindergarten in Form einer Vereinbarung beschlossen werden. Um die persönlichen Grenzen der Kinder während des Essens zu wahren ist es nicht erlaubt, die Kinder zum Essen zu

zwingen oder zu verweigern. Die Kinder werden dazu angehalten jedes Essen zu probieren, wenn das Kind danach entscheidet, dass ihm das Essen nicht schmeckt, wird es nicht zum Essen gezwungen. Das Kind darf nicht mit Essen bestraft oder belohnt werden.

Während der **Schlafens- und Ruhezeit** ist es die Aufgabe des pädagogischen Personals die Kinder zum ruhig werden zu begleiten. Es ist jedoch untersagt, dass sich das pädagogische Personal mit den Kindern auf die Matratze legt oder durch starken körperlichen Druck die Kinder zum Liegenbleiben zwingt. Die Kollegen und Kolleginnen kennen die Einschlafgewohnheiten eines jeden Kindes und sollen den Bedürfnissen nach Nähe oder Distanz nachkommen. Der Wunsch nach Nähe oder Distanz geht immer von den Kindern aus und darf nicht in übermäßiger Weise befriedigt werden. Wenn das Kind z.B. eine Hand des Erwachsenen auf den Kopf gelegt bekommen möchte, so ist diese Berührung ausreichend. Es ist den Kindern erlaubt während der Schlafens- und Ruhezeit auf die Toilette zu gehen, aber auch hier sollte darauf geachtet werden, dass die Zeit der Ruhe nicht durch zu viele Störungen ständig unterbrochen wird. Kinder, die nicht einschlafen können, haben nach einer angemessenen Zeit (ca. 30 Minuten) das Recht wieder aufzustehen, sie dürfen nicht durch Körperkontakt, Drohungen oder Zwang dazu bewegt werden sich ruhig zu halten.

Unseren Teams sind auch die **Sprache** und der Umgangston mit den Kindern (und auch untereinander) sehr wichtig. Wenn wir mit den Kindern oder vor den Kindern miteinander sprechen, ist unsere Wortwahl stets kindgerecht und wir sprechen in deutscher Sprache, die allen Beteiligten vertraut ist, damit keine Geheimnisse oder Ausgrenzungen stattfinden. Wir sprechen auf Augenhöhe mit unserem Gegenüber. Drohungen oder Vorwürfe sind nicht erlaubt und wir pflegen einen angemessenen Umgangston (Schreien ist nicht erlaubt). Wir vergleichen Menschen/Kinder nicht miteinander und reden nicht schlecht über einen anderen Menschen in dessen Anwesenheit. Wir setzen die Kinder nicht psychisch unter Druck. Im Sinne des Kinderschutzes ist es zudem untersagt den Kindern Kosenamen zu geben. Diese intime Art der Kommunikation ist nur den Eltern erlaubt.

Auch die **Bring- und Abholsituation** stellt in unseren Kitas eine Schlüsselsituation dar. Dabei ist es wichtig mit den Eltern vorab zu besprechen, wie nah das pädagogische Personal den Eltern kommen darf und ob es in Ordnung ist, ein schreiendes/weinendes Kind aus dem Arm des Elternteils zu nehmen. Grundsätzlich gilt aber, dass der Erwachsene auch hier nur den nötigsten Körperkontakt pflegen darf und der Wunsch nach Körperkontakt immer vom Kind ausgehen muss. So kann z.B. die Erzieherin/ der Erzieher das Kind fragen, möchtest Du in meinen Arm kommen, so kann das Kind sich täglich frei entscheiden, ob eine Berührung notwendig ist und die Übergabe wird nicht zu einem unreflektierten Ritual. Zudem sollte je nach Alter der Körperkontakt bei der Übergabe am Morgen angepasst werden. Ein Vorschulkind kommt auf seinen eigenen Füßen in die Gruppe.

In der Bring- wie auch in der Abholsituation darf nicht schlecht über ein Kind gesprochen werden, egal ob das Kind anwesend ist, oder nicht. Es kann ein Informationsaustausch ohne Bewertung stattfinden, bei schwierigeren Rückmeldungen sollte eine andere Kommunikationssituation gewählt werden (z.B. das Elterngespräch oder ein Telefonat).

Wenn sich ein Kind **Körperkontakt** wünscht z.B. um getröstet zu werden oder sich zurückzuziehen, so ist es dem pädagogischen Personal untersagt mit dem Kind innig zu kuscheln oder sich dazu in eine ruhige Ecke zurückzuziehen. Das Personal darf die Kinder nicht unter der Kleidung berühren und nicht an Körperstellen, die zum Intimbereich gehören

(Scharmbereich, Po, Brustbereich, Oberschenkelinnenseite). Eine Ausnahme stellt dabei die Wickelsituation und die Hygiene nach dem Toilettengang dar. Diese Situation wird im nächsten Punkt genauer beschrieben.

Der Wunsch nach Körperkontakt muss immer vom Kind signalisiert werden. Dies kann verbal oder nonverbal geäußert werden. Nach einer angemessenen Zeit sollte der Erwachsene das Kind dazu animieren den Körperkontakt wieder zu lösen. Der Erwachsene muss sich nicht ausschließlich dem Wunsch nach Körpernähe hingeben, er sollte stets die anderen Kinder und das Gruppengeschehen im Blick behalten. Eine akute Situation, wie z.B. eine Verletzung, stellen hier eine Ausnahme dar. Das pädagogische Personal lebt die eigenen Grenzen im Umgang mit dem Körperkontakt für die Kinder vor. Dazu kann darüber gesprochen werden, welche Berührungen an welcher Körperstelle als positiv erlebt werden und welche Körperteile auf gar keinen Fall von Kindern oder anderem Personal berührt werden sollte. Es ist dem Personal verboten Kinder in jeglicher Form zu küssen, auch nicht im Beisein der Eltern. Wenn ein Kind versucht eine Erzieherin/einen Erzieher zu küssen, so muss auch hier eine Grenze signalisiert werden und eine kindgerechte Erklärung des Ablehnens dieser kindlichen Handlung erfolgen. Massagen sind nur in gezielten Angeboten erlaubt und nur wenn eine zweite Kollegin/ ein zweiter Kollege im Raum ist, z.B. in Form einer Entspannungsübung nach der Turnstunde.

Das pädagogische Personal achtet untereinander darauf, dass Berührungen untereinander und unter Kinder und Erwachsenen für alle Beteiligten den Richtlinien des Kinderschutzes entsprechen. Die Erwachsenen fragen sich vor einer gegenseitigen Berührung, ob diese erwünscht ist (z.B. „Darf ich Dich umarmen?“). Auch ein Ablehnen des Körperkontakts ist nicht als Ablehnung der Person zu verstehen, da ein kollegiales Verhältnis auch ohne Körperkontakt gepflegt werden kann. Das pädagogische Personal sollte „ungute“ Gefühle im Bezug auf den Körperkontakt aussprechen. Dazu kann auch die pädagogische Leitung oder die Trägerin aufgesucht werden.

Toiletten- und Wickelsituation: Die Toiletten sind mit Trennwänden und nicht absperzbaren Schwingtüren versehen, über die nur ein Erwachsener blicken kann. Ein Erwachsener darf nur hinter die Trennwand treten, wenn ein Kind Hilfe zur Hygiene nach dem Toilettengang benötigt. Das pädagogische Personal erarbeitet mit den Kindern Badregeln, die für alle Beteiligten gelten und dessen Einhaltung von äußerster Wichtigkeit ist. Eltern dürfen das Bad nur betreten, wenn gerade keine anderen Kinder auf der Toilette sind oder gewickelt werden. Die Wickelkinder werden möglichst in einer uneinsehbaren Ecke im Hygienebereich gewickelt, um sie vor den Blicken anderer zu schützen, vor allem vor Menschen die zufällig an der Einrichtung vorübergehen und ins Fenster schauen.

Neues Personal darf die Kinder zu Beginn der Tätigkeit nicht ins Bad begleiten. Erst wenn die neue Kollegin/der neue Kollege mit den Eigenheiten der Kinder vertraut ist und die Kinder vertrauen gefunden haben, findet das erste Wickeln oder Toilettegehen unter Anleitung einer Kollegin/eines Kollegen statt (nach ca. zwei Wochen).

Das pädagogische Personal wickelt zu festen Zeiten und zwischendurch muss auch nach Bedarf (volle Windel, Wunsch nach Toilettentraining) gewickelt werden. Das pädagogische Personal darf einen Toilettengang nicht verweigern.

Die **Verweigerung** stellt für unsere Teams eine sensible Situation im Umgang mit den Kindern dar. Wenn ein Kind verbal oder nonverbal eine Handlung verweigert, so ist diese Äußerung oder dieses Setzen einer Grenze in jedem Fall von unserem pädagogischen Personal zu respektieren. Es ist dann die Aufgabe des pädagogischen Personals zu

hinterfragen, warum ein Kind eine bestimmte Handlung, Aufforderung oder Situation verweigert. Im nächsten Schritt ist es dann notwendig zusammen nach Lösungen zu suchen, wie die Situation verändert werden kann. Wenn es dem Entwicklungsstand des Kindes entspricht, so sollte dieses in die Lösungssuche einbezogen werden, um einen kindgerechten Lösungsweg erarbeiten zu können.

4.3. Sexualpädagogisches Konzept

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die Ausführungsverordnung des BayKiBiG legen die Entwicklung der kindlichen Sexualität als Bildungsbereich fest.

Die Ziele dabei sind:

- Entwicklung einer positiven Geschlechteridentität, mit der sich das Kind wohl fühlt
- Ein unbefangener Umgang mit dem eigenen Körper
- Sich Grundwissen über Sexualität aneignen und darüber sprechen können
- Ein Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- Angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden und Grenzen setzen

Die kindliche Sexualität ist ein fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung und stellt eine eigene Form der Sexualität dar (Keine unreife Form der erwachsenen Sexualität). Die kindliche Sexualität kennt keine festen Sexualpartner und ist gelenkt von Spontanität, Neugier und Unbefangenheit.

Pädagogisches Verständnis

Daraus ergibt sich unser Verständnis der Sexualpädagogik. Wir möchten den Kindern Orientierung anbieten und ihre Fragen beantworten. Dies bedeutet aber kein ständiges und aufgedrängtes Beschäftigen mit der Sexualität. Für die Auseinandersetzung mit den Themen rund um die Sexualität gibt es viele Anlässe, wenn z.B. in einer Familie eine Mama schwanger ist, ein Geschwisterchen auf die Welt kommt oder das Umkleiden in der Schwimmbadsituation besprochen wird. Auch die Regeln in der Gruppe, die es für den Toilettengang oder den Körperkontakt untereinander gibt und neu besprochen werden müssen, können Anlässe sein, um über Themenbereiche der Sexualität zu sprechen. Die Kinder eignen sich dadurch nicht nur Wissen an, sondern lernen über Gefühle zu sprechen, Grenzen zu setzen und dass ihr Gegenüber diese ernst nimmt. Die Kinder lernen Körperteile und Genitalien zu benennen und zuzuordnen, sie vergleichen Rollenmuster und Familienmodelle. Sie lernen über Gefühle, Freundschaft und Liebe zu sprechen und wie wichtig es ist seine eignen guten und schlechten Gefühle wahrzunehmen. Die Kinder lernen den Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen kennen und wissen, dass sie sich, wann und wie auch immer einer Pädagog*In anvertrauen können. Wenn wir diesen Themen Raum geben, können sich unsere Kinder besser vor sexuellen Übergriffen schützen. Unser pädagogisches Personal beantwortet die Fragen der Kinder altersangemessen und der Wahrheit entsprechend, jedoch ohne persönliche Bewertung. Wir greifen dabei auch auf unterschiedliche Erklärungshilfen zurück, z.B. Bilderbücher, Projekte über den eigenen Körper, Selbstbehauptungskurse und Präventionsprogramme.

Gruppenalltag

Im Gruppenalltag mit der Begleitung unserer Pädagog*Innen dürfen die Kinder erfahren, dass ihre Selbstbestimmung bei Berührungen stets ernst genommen wird. Bei Rollenspielen,

die der Erkundung des eigenen Körpers dienen, achten wir auf die Freiwilligkeit des Mittuns und der positiven Gefühle für alle Kinder. In Momenten, wo die Kinder (teilweise) nackt sind, lassen wir ein sich Ansehen und ein Sprechen über Gemeinsamkeiten und Unterschiede des Körpers zu. Das Charmgefühl entwickelt sich im Kindergartenalter, auch hier reagieren unsere Pädagog*Innen mit Verständnis und ggf. Unterstützung, falls sich ein Kind z.B. ohne die Blicke anderer umziehen möchte.

Im Vorschulalter wird die Einübung verschiedener Rollenmuster immer wichtiger und positive Gefühle werden damit verbunden. Durch Umarmungen und Küssen drücken die Kinder innige Gefühle aus. Es findet eine differenziertere Auseinandersetzung mit Empathie, Freundschaft und Partnerschaft statt. Die Kinder spielen sexuelle Situationen und Zusammenhänge nach, wie z.B. das gemeinsame Liegen eines Paares im Bett, oder die Geburt eines Kindes. Die Pädagog*Innen signalisieren Offenheit, wenn Kinder in sexueller Aktivität oder Alltagssituationen Hilfe suchen.

Verhalten der Pädagog*Innen

Die Pädagog*Innen verhalten sich gegenüber allen sexuellen Unterschieden der Kinder und Familien achtsam und einfühlsam. Die Wahrung der Grenzen und der Intimsphäre eines jeden Kindes muss unbedingt gegeben sein. Kindliche Sexualität darf niemals bestraft oder tabuisiert werden, um keine schlechten Gefühle gegenüber der eigenen Sexualität zu erzeugen.

Das Team sieht und handelt bei sexuellen Aktivitäten aller Geschlechter gleich (Professionalität). Wir wissen darum, dass unsere eigene Einstellung zur Sexualität unser Handeln beeinflusst, trotzdem möchten wir ein möglichst hohes Maß an professionellem Handeln und professioneller Auseinandersetzung erreichen. Unser Team spricht über die sexuellen Aktivitäten der Kinder und entwickelt eine gemeinsame Haltung, auch um das sexualpädagogische Konzept zu festigen und weiterzuentwickeln. Im Verhaltenskodex sind Richtlinien festgelegt für das Handeln der Pädagog*Innen, denen sich alle verpflichtet fühlen. Wir sind uns unserer Vorbildfunktion für die Kinder bewusst und leben einen rücksichtsvollen Umgang mit der eigenen Körperlichkeit und der Körperlichkeit anderer vor, so fragen wir z.B. unsere Kolleg*in, die wir sehr gut kennen, ob sie zur Begrüßung umarmt werden möchte, bevor wir dieses tun. Fehler dürfen passieren, doch muss über Situationen und Handlungen des Personals gesprochen werden, um eine gemeinsame Bearbeitung möglich zu machen!

Auch wir Pädagog*Innen haben persönliche (Berührungs-)Grenzen, die wir auf keinen Fall übergehen sollten, deshalb sprechen wir ebenfalls mit den Kindern über Körperkontakt, der unsere Grenzen verletzt.

Elternarbeit

Die Pädagog*Innen respektieren die unterschiedlichen Lebensentwürfe, Rollenmuster und Familienkonstellationen in denen die betreuten Kinder aufwachsen, ebenso wie die familiär unterschiedlichen Umgangsformen mit der Sexualität (wenn diese nicht das Kindeswohl gefährdet). Wir bewerten nicht und erkennen an, dass Unterschiede nebeneinander existieren dürfen/können. Dem Team ist es somit bewusst, dass wir Kinder mit sehr unterschiedlichen privaten Gegebenheiten betreuen.

Bei Elterngesprächen gehört die Entwicklung der kindlichen Sexualität als ein Bildungsbereich mit dazu. Die Pädagog*In informiert die Eltern über unser sexualpädagogisches Konzept und die dazugehörigen sozialen Regeln, die es in unserem Kindergarten dazu gibt. Bei Fragen der Eltern nimmt sie die Pädagog*In Zeit zum Gespräch

und vereinbart zeitnah einen Termin dafür. Ist eine Vertrauensbasis zwischen Pädagog*Innen und Eltern aufgebaut, kann im Bedarfsfall (z.B. übergreifende Situationen) schneller, gezielter und wirkungsvoller von beiden Seiten gehandelt werden.

4.4. Partizipation der betreuten Kinder

Partizipation ist ein wichtiges Kinderrecht und bildet zugleich eine Grundlage der Prävention gegen Gewalterfahrungen und sexuellen Missbrauch. Das Ziel von Partizipation ist es, altersangemessene aktive Beteiligungsformen in der Kita zu schaffen. Eine partizipative Kultur in Einrichtungen soll für Mädchen und Jungen erfahrbar machen, dass sie gehört und ernst genommen werden und ihre eigene Äußerung zu ihrem Wohlergehen in der Einrichtung Einfluss auf die Arbeit der Einrichtung nimmt. Diese Kultur, die sich auf die unterschiedlichsten – auch alltäglichen – Bereiche der Einrichtung erstreckt, erleichtert es den Mädchen und Jungen über eine erlebte Grenzverletzung, einen Übergriff, eine Gewalterfahrung und/oder über sexuellen Missbrauch zu berichten. Gelebte Partizipation stärkt die Kinder ganz allgemein in ihrer Selbstwahrnehmung und Selbstständigkeit.

Jedes Kind hat das Recht, seinem Entwicklungsstand entsprechend, auf das Treffen von Entscheidungen, die seine Entwicklung und die Entwicklung der Gruppe oder die soziale Einrichtung betreffen. Doch jedes Kind hat auch das Recht dieses zu verweigern. Die Aufgabe unseres pädagogischen Personals ist es deshalb, das Interesse der Kinder für Partizipation zu wecken.

Tatsächliche Entscheidungskompetenzen können nur erworben werden, wenn wir ergebnisoffene Situationen der Willensbildung unterstützen. Diese Entscheidungsfreiheit ist aber doch immer gebunden an die in der Gemeinschaft geltenden Regeln und dem Wohl des Kindes bzw. aller Kinder. Wir geben den Kindern die Möglichkeit, dass sie Ihre Umwelt mitgestalten können, wenn wir sie an Veränderungsprozessen teilhaben und mitwirken lassen.

Im Bereich der Grundbedürfnisse erhalten die Kinder einen Entscheidungsrahmen, der ihrer kindlichen Entwicklung entspricht. Ein Kind, das nicht einschläft in der Ruhezeit, kann nach einer Zeit des Versuches zu Schlafen wieder aufstehen. Die Menge, die ein Kind isst, wird von unserem Personal beobachtet und wenn nötig auch gelenkt, aber jedes Kind darf selbst entscheiden, was es essen möchte. Die Entscheidung der passenden Kleidung für das aktuelle Wetter und die Temperatur lassen wir meist nicht in der Entscheidung der Kinder, da zu warme oder zu wenig Kleidung ein Gesundheitsrisiko für die Kinder darstellt. Absolute Entscheidungsfreiheit erhalten die Kinder dagegen, wenn es sich um den Prozess des Gehens auf die Toilette und den Verzicht auf die Windel handelt (nicht alle Kinder kommen bereits ohne Windel in den Kindergarten). Wir praktizieren eine Begleitung dieser Entwicklung ohne Druck. Das heißt jedes Kind signalisiert den Zeitpunkt des Beginns der Sauberkeitserziehung selbst, deren Geschwindigkeit und Intensität.

Im Kindergarten erhalten die Kinder die Möglichkeit Entscheidungen und Regeln in der gesamten Gruppe zu beschließen, z.B. welche Verhaltensregeln im Morgenkreis, im

Badezimmer und beim Mittagessen unbedingt eingehalten werden sollten. Diese Prozesse brauchen Zeit, damit die Gruppe tatsächliches demokratisches Überlegen ausprobieren kann. Unsere Pädagoginnen können den Kindern dazu ein breites Spektrum an demokratischen Vorgehensweisen anbieten (z.B. Kinderkonferenzen, Abstimmungen und Diskussionsrunden) und diese auch moderieren.

Zu beachten ist für unser pädagogisches Personal immer, dass wir allen Kindern die Teilnahme an partizipatorischen Instrumenten und Entscheidungen zugänglich machen müssen, ganz gleich welche Unterstützung jedes einzelne Kind dazu braucht. So sind z.B. auch die Kinder mit erhöhtem Förderbedarf im Bereich der Partizipation und Beschwerde zu bedenken.

4.5. Beschwerdemanagement für Kinder, Eltern und Mitarbeiter*Innen

Unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sehen in einer Beschwerde immer die Möglichkeit unser Angebot für Kinder und Eltern zu verbessern. Wir unterscheiden dabei die Beschwerden von Eltern und die Beschwerden von Kindern. In beiden Fällen legen wir besonderen Wert auf die Kommunikationsstruktur und den Informationsfluss, damit Beschwerden wahrgenommen werden, den passenden Rahmen erhalten und der geeigneten Ansprechpartner gefunden werden kann. Beschwerden werden dokumentiert, im Team reflektiert und für alle Beteiligten transparent bearbeitet. Jede Beschwerde, egal ob von Kindern oder Eltern ist (speziell auch bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch) ernst zu nehmen. Unsere Kommunikationsstruktur beinhaltet dabei die Wahrung der Privatsphäre, der Schweigepflicht und des Datenschutzes für alle Beteiligten.

Beschwerden von Kindern

Durch die Schaffung eines sicheren Rahmens (eine verlässliche und auf Vertrauen aufgebaute Beziehung), möchten wir die Kinder dazu anregen Unzufriedenheiten angstfrei äußern zu können, und nehmen diese mit Respekt und Wertschätzung entgegen.

Unserem Personal ist bewusst, dass Kinder je nach Alter und Entwicklungsstand ihre Beschwerde anders signalisieren und kommunizieren. Ein Kind kann durch die Art des Schreiens/Weinens eine Beschwerde verbal äußern, aber auch in der Körperhaltung sowie eine Verweigerungshaltung können eine Beschwerde darstellen. Nicht jeder Beschwerde kann immer Folge geleistet werden, da im Lernprozess der Kinder auch die Ziele der Frustrationstoleranz und das Einfügen in eine soziale Gruppe eine Rolle spielen. Bei jeder Beschwerde bieten die pädagogischen Betreuungspersonen ihre Anwesenheit an, die den Kindern das Gefühl geben kann, dass sie in ihrer Situation wahrgenommen werden.

Im Kindergartenalter können die meisten Kinder ihre Beschwerden verbal äußern, doch wird das Weinen in frustrierenden Momenten (z.B. beim selbständigen Anziehen der Jacke) ebenfalls als Beschwerde von unseren Fachkräften wahrgenommen. So treten hier Beschwerden meist in Bezug auf das Lernen auf. Beschwerden, die von Kindern an eine Betreuungsperson gerichtet sind, betreffen oft etwas Essentielles, das Kind signalisiert

Hilflosigkeit. Beschwerden, die zwischen Kindern stattfinden betreffen meist die soziale Komponente. Die Mitarbeiterinnen nehmen sich Zeit und haben Geduld den Kindern Lösungsvorschläge anzubieten, die die Selbständigkeit und Entscheidungskompetenz der Kinder fördern. Je nach Situation agieren unsere Pädagoginnen als Vermittlerinnen um Situationen aufzulösen, Kompromisse zu finden oder Konflikte zu übergehen. Auch hier ist die Grundlage die genaue Beobachtung der Kinder um in der Situation entsprechend handeln zu können. So erkennen die Betreuungspersonen aus welchem Grund sich ein Kind beschwert oder ob es die Ursache seiner Verstimmung noch nicht erkennen kann. Ebenso wird abgeschätzt, ob das Kind die Hilfe und/oder Anwesenheit einer Pädagogin in der Lösung eines Konflikts mit sich oder anderen benötigt und welche Form der Nähe die Bearbeitung der Beschwerde unterstützt. Dies kann unter anderem sein die Anwesenheit im Raum, der Blickkontakt, die verbale Motivation, oder das Trösten mit Körperkontakt.

Im Hinblick auf Erfahrungen mit Gewalterfahrung (oder auch sexueller Übergriffigkeit) möchten wir immer wieder Räume schaffen, in denen wir den Kindern signalisieren, dass sie über Streit in der Gruppengemeinschaft oder Zuhause, über „gute“ und „schlechte“ Gefühle im Umgang mit Mitmenschen sprechen können und sogar signalisieren sollen, wenn ihnen eine bestimmte Situation nicht gefällt. Wir geben durch die Anerkennung der sehr subjektiven Gefühle die Rückmeldung, dass sich die Kinder auf ihre eigene Einschätzung absolut verlassen können.

Beschwerden von Eltern

Im Rahmen einer Erziehungspartnerschaft ist uns ein konstruktiver Meinungs austausch mit den Eltern sehr wichtig. Probleme, die ein Kind oder eine Familie betreffen, können mit dem pädagogischen Personal der jeweiligen Gruppe bearbeitet werden. Auch die Beschwerde, die einer pädagogischen Kraft in einer Gruppe zugeordnet werden kann, sollte mit dieser besprochen werden. Sollten Probleme und Beschwerden auftreten, die mehrere Familien oder Kinder in einer oder mehreren Gruppen betreffen, kann dies über den Elternbeirat an die Fachkräfte oder die pädagogische Leitung herangetragen werden. Bei strukturellen und/oder organisatorischen Beschwerden, wie auch bei Beschwerden, die durch das Gruppenpersonal nicht bearbeitet werden konnten, ist die pädagogische Leitung zu kontaktieren. Der Gesprächsbedarf kann bereits im Tür- und Angelgespräch oder durch einen Anruf signalisiert werden. Je nach Intensität und Dringlichkeit der Beschwerde werden möglichst zeitnah ein Elterngespräch, ein Elternabend und/oder eine Elternbeiratssitzung vereinbart. In vielen Fällen holt sich das pädagogische Personal die professionelle Meinung der Kolleginnen oder der pädagogischen Leitung ein, wobei jede Beschwerde sensibel und im Bedarfsfall mit Vertrauensschutz behandelt wird. Bei Beschwerden im finanziellen Bereich ist die Trägerin der Einrichtung zu kontaktieren. Ein weiteres Element des konstruktiven Meinungs austauschs ist der Elternfragebogen, in dem einmal pro Betreuungsjahr die Einschätzungen aller Eltern anonym abgefragt wird.

Beschwerden von Mitarbeiter*Innen

Auch unsere Mitarbeiter*Innen haben jederzeit die Möglichkeit sich zu beschweren. Die Kollegin/ der Kollege kann dabei selbständig abwägen, bei wem er/sie sich beschweren möchte, im Hinblick auf einen möglichen Lösungsweg. Hier kann ein anderes Teammitglied in Frage kommen, die pädagogische Leitung oder die Trägerin. Eine Beschwerde vor den Kindern oder den Eltern ist nicht erlaubt. In einer Teamsitzung kann mit der nötigen Vorbereitung eine Beschwerde als Veränderungsmöglichkeit in der Kita genutzt werden. Oft werden dann auch realistische Lösungswege in Zusammenarbeit der Teammitglieder gefunden. Die pädagogische Leitung und die Trägerin können Gespräche zwischen Kolleginnen und Kollegen begleiten, falls dies zur Bearbeitung der Beschwerde notwendig ist. Sie haben ebenfalls die Pflicht der Transparenz im Umgang mit der Beschwerde, soweit die Einhaltung der Schweigepflicht. In jedem Fall sollten die pädagogische Leitung und die Trägerin bei einer Beschwerde aus dem Team sich gegenseitig informieren und kooperativ zusammenarbeiten.

Fachaufsicht

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens steht den Eltern und dem Team unsere Fachaufsicht als externe Kontaktperson beim Referat für Bildung und Sport zur Verfügung. Dort haben Eltern die Möglichkeit, auch anonym eine Beschwerde zu äußern, besonders dann, wenn ein Problem oder eine Situation im Kindergarten entsteht, die über den vertraglich geregelten Eltern-Träger-Kontrakt hinausgeht. Die Fachaufsicht ist erreichbar unter t.aufsicht2.kita.rbs@muenchen.de.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung steht den Eltern und Kindern ebenfalls das Referat für Bildung und Sport, wie auch das Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München als Kontaktmöglichkeit zur Verfügung. Im Eingangsbereich des Kindergartens ist ein Aushang angebracht, der betroffene Personen über die Kontaktmöglichkeiten dorthin informiert.

4.6. Kooperationen und Vernetzung

Die Kindertagesstätte steht erst am Anfang ihrer Kooperationen und Vernetzung im Sinne des Kinderschutzes. Ein Aufbau der präventiven Strukturen ist Aufgabe der pädagogischen Leitung.

Mögliche Kooperationspartner können sein:

- Träger und Vereine im Bereich der Prävention (für die Kinder und/oder für das Team)
- Träger und Vereine, die Fortbildungen zum Kinderschutz anbieten
- Träger und Vereine mit „Insofern erfahrenen Fachkräften“
- Supervisor*Innen
- Frühförderstellen, Elternberatungsstellen, Jugendämter
- Referat für Bildung und Sport

Wenn es um den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung geht, ist es nicht mehr nötig eine stadtteilbezogene Anlaufstelle zu finden. Es ist nötig bereits vorab Kontakte zu möglichen Hilfeangeboten zu knüpfen, um im Bedarfsfall zügig und kompetent handeln zu können.

5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Eine enge und vertrauensvolle Elternarbeit ist für die gesamte Entwicklung des Kindes von großer Bedeutung, da im Informationsaustausch zwischen den ErzieherInnen und den Eltern ergänzende und wichtige Informationen bzgl. des Kindes, Erziehung und der Werte- und Normenvermittlung einzelner Familien, der Kita und sogar mehrerer Generationen weitergegeben werden. Von Beginn an strebt unser pädagogisches Personal eine positive partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern an. Dieser Austausch bleibt von sehr großer Wichtigkeit und findet nicht nur bei problematischen Situationen statt, um die gesunde Entwicklung der Kinder kontinuierlich und partnerschaftlich begleiten zu können und auch um das entstandene Vertrauen der Eltern weiterhin zu pflegen. So kann unser pädagogisches Team in krisenhaften Momenten für die Kinder auf eine gute Basis der Zusammenarbeit zurückgreifen, egal ob der Verdacht der Gewalterfahrung im Elternhaus oder in der Kita liegt. Diese tragfähige Beziehung ist einer der Komponenten der Intervention, der zu lösungsorientiertem Handeln aller Verantwortlichen beitragen kann.

5.1. Gewalterfahrung unter Kindern

Kindliche sexuelle Handlungen unter Kindern sind nach unserem sexualpädagogischen Konzept freiwillig, es gibt kein Machtgefälle und die sexuellen Aktivitäten sind dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechend.

Ein (sexueller oder gewalttätiger) Übergriff unter Kindern ist gekennzeichnet durch:

- Vorsätzliches Handeln des aktiven Kindes/ der aktiven Kinder
- Die Grenzverletzung tritt mehrmals auf
- Kind/Kinder werden zur Handlung gezwungen (Unfreiwilligkeit)
- Einschüchterung durch das aktive Kind/ die aktiven Kinder
- Es entsteht ein Geheimhaltungsdruck
- Gefühle wie Angst, Scham und Schuld werden ausgelöst
- Es besteht ein Machtgefälle, aktives Kind/aktive Kinder sind überlegen

Wenn eine unserer Pädagog*Innen einen Übergriff unter Kindern bemerkt oder von einem Kind/ mehreren Kindern berichtet bekommt, werden alle Beteiligten mit ihren Bedürfnissen in den Blick genommen. In einer spontanen Teamsitzung mit Anwesenheit der pädagogischen Leitung werden Beobachtungen und Interventionsmöglichkeiten besprochen.

Für das aktive/übergriffige Kind oder die aktive/übergriffige Gruppe müssen klare Grenzen gesetzt werden. Das Zutrauen des pädagogischen Personals muss weiterhin gewährleistet sein, damit das Ziel einer Verhaltensänderung herbeigeführt werden kann. Hier kann eine

Person aus dem pädagogischen Team benannt werden, die sich dazu bereit fühlt, ohne persönliche Emotionen dem Kind zur Seite zu stehen.

Das passive/betroffene Kind oder die passive/betroffene Gruppe benötigt Schutz, Trost und Unterstützung in der Persönlichkeitsstärkung. Auch hier sollte eine Pädagog*In bestimmt werden, die ohne eigene Emotionen dem Kind zur Seite stehen kann.

Die Teammitglieder überlegen, wie der Schutz des betroffenen Kindes/ der betroffenen Gruppe sofort und dauerhaft hergestellt werden kann. Jedoch sollten keine voreiligen Schritte eingeleitet werden, die später über das Ziel hinausführen (So viel wie nötig, so wenig wie möglich.)

Alle Kinder der Gruppe benötigen Präventionsangebote im thematischen Bereich des Übergriffs. Angebote des Gesprächs für die gesamte Gruppe, eine Teilgruppe oder nur für einzelne Kinder sollten nun sensibel stattfinden. Die Pädagog*Innen benötigen ein Gespür dafür wieviel Aufklärung der Situation benötigt wird, ohne die Gruppe der „Unwissenden“ zu belasten.

Je nachdem, wie weitreichend die übergriffige Situation bearbeitet werden muss, müssen auch die Eltern informiert werden. Die Eltern des aktiven Kindes/der aktiven Kinder, wie auch die Eltern des passiven Kindes/der passiven Kinder benötigen Informationen und Gesprächsangebote und ggf. Unterstützung, wenn es um die Vermittlung an eine externe Stelle geht und/oder pädagogische Fragen im Raum stehen.

Die pädagogische Leitung begleitet den Prozess kontinuierlich. Sie koordiniert die Handlungsschritte und steht dem Team beratend zur Seite. Sie informiert die Fachaufsicht beim Referat für Bildung und Sport, wie auch den Elternbeirat und behält dabei die Wahrung der Verschwiegenheitspflicht zum Schutze der Kinder stets ein. Zudem nimmt Sie an Gesprächen und/oder Elternabenden teil und bereitet diese mit dem pädagogischen Team vor.

Alle Kinder haben nun das Recht auf Rehabilitation und Begleitung in einen positiven Gruppenprozess. Hierzu können Angebot externer Präventionsanbieter in Anspruch genommen werden. In den nächsten Wochen und Monaten sollten die Mitarbeiter*Innen besonders viel Zeit für die Beobachtung der Gruppendynamik und die Begleitung der Prozesse in der Gruppe haben. Hierzu können andere Angebote reduziert werden (z.B. das Sportangebot).

Wichtige Themen werden u.a. sein:

- Wahrnehmung und Umgang mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer
- Gute und schlechte Geheimnisse
- Den eigenen Gefühlen „blind“ vertrauen
- Was ist erlaubt und was nicht (Einhaltung von Regeln in sozialen Beziehungen)
- Ansprechpartner für meine schlechten Gefühle und Erlebnisse
- Vertrauen in der Gruppe aufbauen und pflegen

Das pädagogische Team und die pädagogische Leitung überprüfen anschließend die Funktionalität des Schutzkonzepts.

5.2. Externe Gefährdung (§8a SGB VIII)

Die Paragraphen § 8a SGB VIII und § 1,3, SGB VIII definieren das Kindeswohl und Maßnahmen, die im Falle einer Gefährdung zu treffen sind. Dieses Vorgehen ist in unserer Einrichtung gelebte Praxis, alle pädagogischen Mitarbeiter*Innen sind diesem Vorgehen verpflichtet und es gilt ebenfalls beim Verdacht auf sexuelle Grenzerfahrungen eines Kindes.

In Absatz (4) von §8a SGBVIII ist Folgendes bestimmt:

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“ (<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html>)

Die oben genannten Ausführungen treffen klare Aussagen darüber, dass pädagogische Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen diesem Schutzauftrag entsprechen müssen.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung gehen wir, nach den Handlungsanweisungen der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz, folgendermaßen vor:

- Pädagog*Innen unterrichten die pädagogische Leitung bzw. deren Vertretung über Beobachtungen am Kind, die im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung stehen könnten; diese beruhen auf Verdachtsmomenten (so genannte gewichtige Anhaltspunkte).
- Das weitere Vorgehen wird gemeinsam im Rahmen einer kollegialen Beratung besprochen.
- Kann die Vermutung für ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden, so wird eine ISEF beratend hinzugezogen. Diese Fachkräfte befinden sich an Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche. Diese Beratungsstellen arbeiten sehr eng mit den Sozialbürgerhäusern zusammen, falls weitere Hilfen und Schritte nötig sind. Verdachtsmomente werden dokumentiert.
- Gemeinsam wird eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und weiteres Vorgehen erarbeitet.
- Erziehungsberechtigte und soweit möglich Kinder werden bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und bei der Erarbeitung notwendiger Hilfen mit einbezogen, sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird. Diese Schutzgrenze gilt vor allem bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch.

Eltern werden auf die unterstützende Inanspruchnahme fachlicher Beratung z.B. durch Beratungsstellen hingewiesen. Gespräche werden schriftlich dokumentiert und Maßnahmen festgehalten und nach angemessenem Zeitraum kontrolliert.

Kann der Kindeswohlgefährdung weiterhin nicht wirksam begegnet werden, sieht sich der Träger in der Pflicht, in Absprache mit allen internen und externen Fachkräften, die Bezirkssozialarbeit (BSA) zu informieren.

5.3. Interne Gefährdung

Der Verdacht auf Gewalterfahrungen und/oder sexuellen Missbrauch kann von betreuten Kindern, deren Eltern, Kolleginnen und Kollegen und/oder Auszubildenden an die pädagogische Leitung herangetragen werden. Werden Äußerungen von Eltern oder Kindern an das pädagogische Personal herangetragen, so ist das Personal verpflichtet die pädagogische Leitung umgehend darüber zu informieren. Die pädagogische Leitung informiert umgehend den Träger über das Vorliegen eines Verdachts und dessen bekannten Inhalt. Der Träger ist verpflichtet die Gefahr, die von einem Teammitglied ausgeht, sofort auszuschließen indem derjenige von den Kindern und/oder dem Team entfernt wird. Im Folgenden muss der/die Verdächtige vom Dienst freigestellt werden, bis der Verdacht ausgeräumt werden kann. Schon bei vagen Verdachtsmomenten müssen Maßnahmen zum Schutz des Kindes/ der Kinder getroffen werden! Es ist von Vorteil in der Zeit der Freistellung das Gespräch mit der verdächtigten Person möglichst bald zu suchen, vor allem in Hinblick auf einen späteren Zeitpunkt der Wiedereingliederung in die Einrichtung. Sollte unklar sein, wie das Ausmaß oder die Intensität des Verdachts zu bewerten ist, so ist die zuständige ISEF (insofern erfahrene Fachkraft) beratend hinzuzuziehen, um die geeigneten Maßnahmen für den Interventionsprozess besser einschätzen zu können. Entscheidungen über den Fortgang des Prozesses trifft der Träger. Gleichzeitig wird es notwendig das pädagogische Team, soweit dieses noch nicht informiert wurde bzw. sogar involviert ist, zu informieren. Dafür bietet sich eine außerordentliche Teamsitzung an, da nun Gefühle wie Fassungslosigkeit, Trauer, Hilflosigkeit und Wut besprochen und zunächst im Team aufgefangen werden müssen/können. Der Betroffenheit des Teams muss in jedem Fall Raum gegeben werden. Zudem wird weiterhin der Hergang des Verdachts geklärt, vielleicht haben mehrere Teammitglieder zusätzliche Beobachtungen gemacht. Auch die Klärung, wer im bevorstehenden Interventionsprozess für welche Schritte zuständig ist, erleichtert die Handlungsfähigkeit in kritischen Situationen. Ganz klar muss der Datenschutz im Interventionsprozess besprochen werden, wenn es darum geht, welche Informationen welche Personen erhalten dürfen oder nicht bekommen. Diese „Sprachregelungen“ werden getroffen von Träger und Leitung gegenüber dem Personal, vom pädagogischen Personal gegenüber den Kindern und gegenüber den Eltern. Diese Vereinbarungen werden ebenfalls schriftlich festgehalten. Ein wichtiger Punkt ist auch zu klären, welcher Kontakt zum verdächtigten Teammitglied besteht und wie dieser gestaltet werden sollte, bis eine Klärung der Situation stattgefunden hat. Möglichst zeitnah und vollständig sollten auch alle Informationen, Handlungsschritte und Vereinbarungen schriftlich dokumentiert werden.

Mit Kindern sprechen:

Wenn Kinder über Verdachtsmomente erzählen, sollten Pädagoginnen und Pädagogen möglichst eine neutrale Haltung einnehmen und nicht mit Erschrockenheit reagieren, um das Kind/die Kinder nicht zu verunsichern. Die Ausstrahlung von Sicherheit ist in dieser Situation für alle Beteiligten stabilisierend. Das pädagogische Personal stellt keine Suggestivfragen an das Kind/die Kinder, signalisiert aber stets Offenheit, wenn Kinder etwas erzählen möchten. Das Team stellt keine detaillierten Fragen nach sexuellen Handlungen oder Gewalthandlungen und es finden keine Befragungen zu Tatumständen statt, da dies für die Arbeit in der Einrichtung nicht notwendig ist und dadurch das Kind/die Kinder zu belastenden Gedanken gezwungen werden könnten. Das Zuhören ist jetzt eine bedeutende Fähigkeit der Pädagoginnen und Pädagogen, ebenso wie die Beobachtung der einzelnen Kinder und der gesamten Gruppe. Es wird geklärt, wie den Kindern der Verbleib (das Fehlen) der verdächtigen Person erklärt wird. Das Team muss eine „Sprachregelung“ treffen, nach der alle Kinder dieselbe Erklärung erhalten, diese sollte möglichst nahe an der Wahrheit sein, für Kinder verständlich formuliert werden, jedoch keine Schuldzuweisungen enthalten und den Kindern keine Angst machen. Für die Bearbeitung der aktuellen Situation bieten sich Morgenkreise an, um in einem Rahmen, der den Kindern bekannt ist Informationen zu geben und Gedanken der Kinder einzufangen und zu bearbeiten. Die Kolleginnen und Kollegen der Gruppe sprechen sich dazu vor jeder Einheit gut ab, welche Inhalte im nächsten Schritt geeignet wären bzw. schon angesprochen wurden. Die Eltern sollten ebenfalls auf die „Sprachregelungen“ hingewiesen werden. Es darf auf gar keinen Fall ein Kind oder mehrere Kinder als die betroffenen Kinder benannt werden, um Ausgrenzungen und besondere Rollen in der Gruppe zu vermeiden. Zudem könnten Kinder ihren Eltern personenbezogene Daten mitteilen, was in der akuten Situation sicherlich nicht von Vorteil für den Bearbeitungsprozess wäre.

Der Träger informiert das Referat für Bildung und Sport/ die Fachaufsicht mit den genauen Informationen über das Bekanntwerden, die weiteren Schritte, mit Zeitpunkt und Umfang des Verlaufs. Bei Umständen, die nicht bekannt sind, empfiehlt es sich zu benennen, welche Gegebenheiten nicht bekannt sind. Eine regelmäßige Aktualisierung des Interventionsprozesses muss stattfinden. Das Referat für Bildung und Sport beruft zum geeigneten Zeitpunkt einen „runden Tisch“ ein, an dem der Träger und die pädagogische Leitung teilnehmen. Auch die Eltern haben das Recht die Fachaufsicht zu kontaktieren, der Träger ist verpflichtet diese Information transparent an die Eltern weiterzugeben.

Gleichzeitig werden Gespräche mit den Eltern des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder geführt, um über die Situation zu berichten, Stimmungen auffangen zu können, weitere Informationen zu erhalten und zu klären, wie der Kontakt in diesem Prozess gehalten werden kann. Wenn externe professionelle Hilfe im Interventionsprozess benötigt wird, kann über die ISEF eine geeignete Person gefunden werden. Es kann nicht die ISEF sein, da diese sich nach der Entscheidung, ob sexueller Missbrauch vorliegt verabschieden muss.

Stellen zur externen Beratung und Unterstützung im Inventionsprozess können sein, IMMA e.V. (für Mädchen), KIBS (für Jungen), „Kostbar e.V.“ und/oder das Beratungsteam Kinderschutz und Krisen der Abteilung Fachberatung beim RBS.

Im Folgenden wird der Elternbeirat über die Situation und das weitere Vorgehen informiert, Daten und Namen werden dabei anonymisiert, jedoch lässt sich dabei oft nicht vermeiden, dass Beobachtungen verknüpft werden und dadurch auf Personen oder Umstände Rückschlüsse gezogen werden. Zudem kontaktieren sich Eltern gegenseitig, um Meinungen und Erfahrungen auszutauschen. Nun wird es umso wichtiger allen Eltern in der Einrichtung einen Elternabend anzubieten, um soweit wie möglich und nötig Informationen anzubieten und den professionellen Interventionsprozess zu erklären. Selbstverständlich sind auch hier unterschiedlichste Gefühle der Eltern wahrzunehmen und der Sprachlosigkeit Raum zu geben. In den nächsten Tagen stehen individuelle Gesprächstermine für Eltern mit Austauschbedarf durch die externe Fachkraft und/oder durch die Leitung zur Verfügung. Eventuell wird es notwendig auch bereits ausgetretene Familien zu informieren, je nachdem, wie lange die verdächtige Person bereits in der Einrichtung tätig war. Sollte die Kriminalpolizei aufgrund einer Anzeige von den betroffenen Eltern Kontakt zur Einrichtung aufnehmen, so stellt der Träger, die Leitung und das Team Auskünfte zur Verfügung und hält den Kontakt möglichst außerhalb der Kita. Der eventuelle Termin der Spurensicherung sollte außerhalb der Kinderbetreuungszeiten stattfinden oder so stattfinden, dass Kinder und Eltern davon nicht betroffen sind.

In den folgenden Wochen/Monaten steht dem Team eine sensible Zeit mit den Kindern, den Eltern und auch untereinander bevor, da nicht jeder Mensch mit denselben Gefühlen, zum selben Zeitpunkt und mit derselben Intensität reagiert. Immer wieder sollten Gesprächsräume für alle Beteiligten angeboten werden, wenn dies die Situation erfordert, jedoch mit einem Maß, dass die Beteiligten nicht überfordert.

6. Rehabilitationsmöglichkeiten nach Verdacht einer internen Kindeswohlgefährdung

In Deutschland gilt die Unschuldsvermutung. Wenn ein Verdacht vollständig ausgeräumt werden konnte, so hat die verdächtige Person ein Recht auf Rehabilitierung. Der Träger ist verpflichtet den guten Ruf seines Angestellten/seiner Angestellten wiederherzustellen, mit der Intensität, die der Verdachtserklärung entspricht. Das Ziel ist es dabei das Vertrauen in den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin wieder herzustellen im Team, in der Kindergruppe und gegenüber den Eltern. Dies kann geschehen durch Teamsitzungen und Supervision, einen weiteren Elternabend mit der Erklärung des Trägers an die Eltern, einen Einrichtungswechsel beim selben Träger oder durch Vernetzung mit externer Hilfe für den Angestellten/die Angestellte, wenn der weitere berufliche Werdegang gestaltet wird.

Die Rehabilitation in der Einrichtung (mit und ohne Rückkehr der verdächtigen Person) ist in jedem Fall nötig und mit der Begleitung einer externen Fachkraft sinnvoll zu gestalten. Nun kann ein weiterer Elternabend stattfinden, um mit den Eltern über die Rehabilitationsmaßnahmen zu sprechen, die für die Kinder/die Gruppe, das Team und für die Eltern bereitstehen. Dies kann ein längerfristiges Projekt in der gesamten Einrichtung sein, in dem die Kinder sich mit ihrer Körperlichkeit, den dazugehörigen Regeln und Gefühlen, mit Nähe und Distanz, durch Gesprächsrunden, kreative Angebote, Lieder und Gedichte, Bewegungseinheiten und vielem mehr auseinandersetzen. Die Eltern können dazu parallel an Elternveranstaltungen teilnehmen und das Team wird durch eine externe Fachkraft in der nächsten Zeit z.B. in Teamsitzungen, im Alltag und/oder durch eine Supervision begleitet. Diese umfassenden Maßnahmen erzeugen ein Bild in der Öffentlichkeit, das einen transparenten und positiven Rehabilitationsprozess signalisiert. Hinzukommen kann positive Öffentlichkeitsarbeit in Form von Zeitungsbeiträgen oder ein Tag-der-offenen-Tür. Das Schutzkonzept muss in den folgenden Monaten auf seine Funktionalität und Aktualität überprüft und evaluiert werden.

7. Externe Fachstellen

Im Folgenden ein kurzer Überblick über einige Fachstellen (kein Anspruch auf Vollständigkeit):

AMYNA e.V. Prävention vor sexueller Gewalt	Fortbildungen für Fachpersonal, Elternabende, Präventionsberatung, Literatur, Weitervermittlung
IMMA Begleitung von Mädchen und Frauen mit (sexuellen) Gewalterfahrungen	Psychosoziale Fachkräfte sind im Begleitungsprozess tätig ISEF (Beratung in Verdachtsmomenten)
KIBS (Kinderschutz München) Begleitung von Jungen und Männern mit (sexueller) Gewalterfahrung	Beratung von Betroffenen und Angehörigen, Fortbildungen, Gruppenangebote, Krisenintervention, Fachberatung
Kinderschutz Zentrum München Beratung für Kinder, Jugendliche und Familien bei Gewalt, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch	Prävention, Beratung, Therapie, Fortbildungen für Fachkräfte, ISEF, Kollegiale Beratung bei Kindeswohlgefährdung, Alltagspraktische Familienhelfer
Wildwasser München e.V. Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt an Frauen und Mädchen	Begleitung von Betroffenen, Angehörigen und Fachkräften, Therapie, Selbsthilfegruppen, Projekte in sozialen Einrichtungen, Selbstverteidigungskurse

Beratungsteam Kinderschutz und Krisen (Referat für Bildung und Sport)	ISEF und Kinderschutz für Kitas und Träger, Beratung und Vermittlung
kostbar e.V. Prävention und Schutz vor sexuellem Missbrauch	Fortbildungen, Schutzkonzepte, Therapie, Prävention mit Kindern

Wenn Ereignisse im Kindergarten in den Bereich des Kinderschutzes fallen, ist es nicht mehr nötig sich an die jeweils für den Stadtteil zugehörige Fachberatung zu wenden. Alle hier aufgeführten Stellen sind für ein erstes Screening geeignet.

8. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Die stetige Weiterentwicklung des Schutzkonzepts liegt in der Verantwortung der pädagogischen Leitung. Alle Teammitglieder beschäftigen sich jährlich mit der Evaluation des Schutzkonzepts. Bei Bedarf kann eine externe Fachkraft hinzugezogen werden. Die Trägerin weiß um das Schutzkonzept und unterstützt Mitarbeiter*Innen, die sich im Bereich des Kinderschutzes fortbilden möchten, damit das Team professionell und kompetent im Bereich der Prävention, Intervention und Rehabilitation handeln kann. Auch die Eltern können bei Bedarf zusammen mit dem Personal z.B. im Bereich des Selbstschutzes und der Zivilcourage durch polizeiliche Fachkräfte fortgebildet werden.